



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Meyer
Telefon: 02521 29-415

2011/0002
öffentlich

**Verkehrssituation der Straßen Holtmarweg, Sachsenstraße und An der Wersemühle -
Probeweise Installation von Verkehrszeichen**

Beratungsfolge:

18.01.2011 Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Entscheidung
Umwelt- und Klimaschutz

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) werden Verkehrszeichen von der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 07.10.2010 wurde eine Anregung von Anwohnerinnen und Anwohnern des Bereiches Holtmarweg, Sachsenstraße und Eichengrund, die verkehrliche Situation in diesem Bereich zu optimieren, beraten (siehe Vorlage 2010/0160). Ein in der Sitzung vorgelegter Antrag der FDP-Fraktion sah die Aufstellung mehrerer spezifizierter Verkehrszeichen im Bereich der Sachsenstraße vor. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 23.11.2010 beraten (siehe Vorlage 2010/186).

Die Verwaltung hat hierzu ausgeführt, dass bei isolierter Betrachtung lediglich die im Antrag aufgeführten Verkehrszeichen (VZ) 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) und 209/10 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung links) rechtmäßig sein könnten. In der Sitzung wurde letztlich beschlossen, folgende Verkehrsbeschränkungen auf deren Umsetzungsmöglichkeiten und verkehrsrechtlichen Folgen zu prüfen:

1. Das Aufstellen des VZ 209/10 (vorgeschriebene Fahrtrichtung links) sowie des VZ 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) auf der Sachsenstraße.
2. Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zusammenhang mit dem VZ 112 StVO (unebene Fahrbahn) auf der Sachsenstraße.
3. Das Aufstellen des Straßenverkehrszeichen VZ 250 (Durchfahrt verboten mit Zusatzzeichen Anlieger frei) im Bereich der Straße An der Wersemühle sowie ein Verbot für die Durchfahrt von Lkws.

Einer Optimierung der verkehrlichen Situation durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote bedarf es nicht, solange die baulichen Maßnahmen mit der damit verbundenen Sperrung des Holtmarwegs in Höhe der Sachsenstraße im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes noch nicht abgeschlossen sind. Erst nach Beendigung dieser Tätigkeiten – voraussichtlich im März 2011 – ist eine probeweise Aufstellung von Verkehrszeichen aufgrund des dann gegebenenfalls einsetzenden Durchgangsverkehrs in Betracht zu ziehen.

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen beschränken oder verbieten. Diese Regelung setzt zwingend voraus, dass begleitende Maßnahmen in Bezug auf die Erhebung von vergleichbaren Daten erfolgen. Eine probeweise Installation von Verkehrszeichen ohne weitere Maßnahmen ist zu beanstanden. Daher könnte unter Zurückstellung der in der Sitzung am 23.11.2010 geäußerten Bedenken mit Blick auf die im laufenden Jahr anstehenden Planungen zum Ausbau der betreffenden Straßen eine Befristung verkehrsregelnder und -beschränkender Maßnahmen bei gleichzeitiger Erhebung von Daten, die als Grundlage planerischer Vorhaben dienen können, vorgenommen werden.

Aufgrund dessen wäre die probeweise Aufstellung folgender VZ für einen Zeitraum von drei Monaten zulässig:

1. Auf der Sachsenstraße VZ 209/10 (vorgeschriebene Fahrtrichtung links) in Höhe der Einmündung Chruskerstraße aus Fahrtrichtung Hammer Straße. Um den Kunden und Lieferanten der Firma Fahl die Möglichkeit der Nutzung des Kundenparkplatzes zu ermöglichen, soll das VZ mit dem Hinweis „ausgenommen Kunden und Lieferverkehr Firma Fahl“ versehen werden. Auswirkung dieser Regelung ist im Wesentlichen, dass während der Erprobungsphase
 - die Durchfahrt von der Hammer Straße zur Ahlener Straße unterbrochen wird,
 - eine Zufahrt zum Wohngebiet Markomannenstraße/Langobardenstraße und Friesenweg nur über den Holtmarweg möglich ist und
 - in diesem Zusammenhang eine Zunahme des Durchgangsverkehrs im Bereich Holtmarweg/Germanenstraße zu erwarten ist.
2. Das Verkehrszeichen VZ 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse) auf der Sachsenstraße in Fahrtrichtung Holtmarweg in Höhe der Einmündung Markomannenstraße war ursprünglich laut Antrag der FDP-Fraktion vorgesehen, um einen Lieferverkehr der Firma Fahl nicht zu beeinträchtigen. Durch das oben unter Ziffer 1 erwähnte VZ 209/10 mit dem Zusatzhinweis zu Gunsten der Firma Fahl ist eine Aufstellung des VZ 253 entbehrlich.
3. Anstelle dessen könnte im Bereich Sachsenstraße/Einmündung Hammer Straße sowie Verbindungsweg/Werseweg das VZ 253 mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“ aufgestellt werden. Hierdurch wird die Durchfahrt von Lkw über 3,5 t bei gleichzeitiger Benutzungsoption für Anliegerverkehr ermöglicht.

Durch die im Beschluss vom 23.11.2010 alternativ formulierte Ausweisung des Verbindungsweges mit VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) würde eine Erreichbarkeit des Versorgungszentrums an der Chruskerstraße für die Anwohner der so genannten Roten Erde, des Wersewegs etc. deutlich eingeschränkt. Insofern stellt die Unterbindung der Durchfahrt für Lkw über 3,5 t das geringere, aber auch ausreichende Mittel einer Verkehrsberuhigung in diesem Bereich dar.

Die Anordnung des VZ 112 StVO (unebene Fahrbahn) in Verbindung mit VZ 274-53 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) an der Sachsenstraße ist hingegen nicht möglich. Hier ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei VZ 112 StVO um ein Gefahrzeichen handelt. Diese Zeichen sind gemäß § 45 Absatz 9 Satz 4 StVO nur dort anzuordnen, wo es aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Das Zeichen ist insbesondere dort aufzustellen, wo Unebenheiten bei schnellen Fahrten gefährlich werden können. Es darf aber nur an ansonsten gut ausgebauten Straßen aufgestellt werden, wenn deren Unebenheiten schlecht erkennbar sind. Da der fehlende Endausbau an der Sachsenstraße erkennbar ist, besteht für den Verkehrsteilnehmer die Verpflichtung, das Fahrverhalten an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Daher ist die Aufstellung der Verkehrszeichen VZ 112 StVO in Verbindung mit VZ 274/53 StVO unzulässig.

Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der oben in Betracht gezogenen Verkehrszeichen würden sich auf etwa 1.500 € belaufen.

Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2011 bei dem Konto 120101.549965 – Verkehrszeichen, Straßennamen- und sonstige Schilder – vorgesehen.

Die Verwaltung vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine zeitnahe Beauftragung eines unabhängigen Planungsbüros zur Prüfung der Gesamtverkehrssituation in dem vorgenannten Bereich mit anschließender Beratung des Ergebnisses der Prüfung die sachgerechtere Vorgehensweise ist.

Anlage/n:

ohne